

**Satzung
der Musikschule der Stadt Hennef (Sieg)**

vom 01.08.2018

Verzeichnis der Änderungen

Änderungssatzung vom	Mitteilungsblatt vom	In Kraft getreten am	Geänderte Regelungen
01.04.2019	05.04.2019	06.04.2019	Ergänzung Gebührentarif Umsatzsteuerpflicht

SATZUNG

der Musikschule der Stadt Hennef (Sieg) vom 01.08.2018

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 1, 2, 4, 5, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am 25.06.2018 folgende Satzung der Musikschule der Stadt Hennef (Sieg) beschlossen.

§ 1

Allgemeines

1. Die Stadt Hennef (Sieg) betreibt eine Musikschule als öffentliche Einrichtung.
2. Das Schuljahr beginnt am 1.8. und endet am 31.7. des folgenden Jahres. Kursangebote und gleichgestellte Angebote (z.B. Offene Ganztagschule) können von dieser Regelung ausgenommen werden.
3. Grundlage für die Nutzung der Räumlichkeiten, in denen der Musikschulunterricht stattfindet, ist die jeweilige Schul-/ Hausordnung.
4. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch der Musikschule.

§ 2

Anmeldung

1. Die Anmeldung zum Besuch der Musikschule hat schriftlich auf besonderem Vordruck zu erfolgen. Für Minderjährige muss das Einverständnis eines/einer gesetzlichen Vertreters/in bei der Anmeldung nachgewiesen werden. Die Anmeldung ist personengebunden.
2. Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer/innen bzw. deren gesetzliche Vertreter/innen diese Satzung einschließlich Gebührentarif und jeweilige Schul-/Hausordnung an.

§ 3

Probezeit

1. Die 3monatige Probezeit beginnt ab Zuteilung zum gebührenpflichtigen Unterricht. Innerhalb der Probezeit kann das Unterrichtsverhältnis mit 14-tägiger Frist zum Ende des laufenden Monats schriftlich gekündigt werden.
2. Die Probezeit ist gebührenpflichtig. Ausgenommen sind besondere Schnupperangebote. Sie können im Einzelfall angeboten werden.

§ 4 Gebührenpflicht

1. Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule werden Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig ist der/die Teilnehmer/in, bei Minderjährigen deren gesetzliche/r Vertreter/in.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit Zuteilung zum Unterricht.
3. Die Fälligkeiten der Gebühren werden durch einen besonderen Gebührenbescheid festgelegt. Im Einzelfall (Chöre, Ensembles etc.) sind die Gebühren an eine von der Musikschulleitung bestimmte Person zu entrichten. Es ergeht kein besonderer Gebührenbescheid.
4. Bei einem Gebührenrückstand von mehr als 2 Monaten nach der Fälligkeit kann der sofortige Ausschluss vom Unterricht der Musikschule erfolgen.

§ 5 Gebührenhöhe

1. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Bei Anmeldung bzw. satzungsgemäßer Abmeldung im Laufe eines Schuljahres ist die Gebührenhöhe mit den 1/12-Anteilen der Jahresgebühr für die Monate zu berechnen, in denen die Musikschule besucht wird bzw. besucht worden ist.
3. Werden Familien (Eltern, Kinder und Geschwister, die in einem Haushalt leben) unterrichtet, wird folgende Ermäßigung gewährt:

20% für das 2., 3., 4. und jedes weitere Familienmitglied.
4. Bei Unterrichtung in mehreren gebührenpflichtigen Fächern wird für das zweite und jedes weitere gebührenpflichtige Fach eine Ermäßigung von je 20 % auf das jeweilige Fach gewährt. Bei gleichzeitiger Anmeldung zu mehreren Hauptfächern wird die Ermäßigung auf das teurere Fach gewährt.
5. Die Ermäßigungen in den Absätzen 3, 4 und 10 finden nebeneinander Anwendung. Es wird max. 40 % Ermäßigung je Familienmitglied gewährt.
6. Für Stundung, Niederschlagung und Erlass gelten die entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung.
7. Bei Ausfall von Unterrichtsstunden durch Ferien, Feiertage oder bis zu zweimaligem Ausfall aus betriebsinternen Gründen entsteht kein Anspruch auf Erstattung von Gebühren. In der Zeit von Weiberfastnacht bis einschließlich Karnevalsdienstag bleibt die Musikschule geschlossen.
8. Kann der Unterricht aus betriebsinternen Gründen während eines Quartals mehr als zweimal nicht erteilt werden, ist die Gebühr entsprechend zu ermäßigen, sofern der ausgefallene Unterricht in absehbarer Zeit nicht nachgeholt werden kann. Bei der Berechnung der Ermäßigung bleibt der zweimalige Unterrichtsausfall unberücksichtigt.
9. Für Teilnehmer/innen, deren Unterhaltsverpflichtete nachweislich Empfänger von laufenden Hilfeleistungen zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des 12. Sozialgesetzbuches (SGB XII) in der jeweils gültigen Fassung sind, wird für die Zeit, in der die Hilfeleistungen bezogen werden, eine Gebührenermäßigung in Höhe von 70 % gewährt. Die Ermäßigungen in den Absätzen 3, 5 und 10 finden keine Anwendung.
10. Inhaber/innen der Ehrenamtskarte und/oder der Jugendleiterkarte, die selbst am Musikschulunterricht teilnehmen, erhalten eine Gebührenermäßigung in Höhe von 20 % unter Berücksichtigung des Absatzes 5. Familienangehörige haben keinen Anspruch auf die Ermäßigung.

11. Teilnehmer/innen an Landeswettbewerben erhalten 3 x 45 Minuten und Teilnehmer/innen an Bundeswettbewerben erhalten 4 x 45 Minuten zusätzlichen kostenfreien Musikschulunterricht in dem jeweiligen Hauptfach. Die Teilnahme an dem Wettbewerb muss fachlich begründet und von der Musikschulleitung befürwortet sein.

§ 6 Lernmittel

1. Erforderliche Lernmittel (Instrumente, Noten usw.) müssen in der Regel von dem/der Teilnehmer/in selbst beschafft werden.
2. Grundsätzlich muss der/die Teilnehmer/in bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Eine Empfehlung der Lehrkraft sollte jedoch abgewartet werden.
3. Schuleigene Instrumente können im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten dem/der Teilnehmer/in unter bestimmten Bedingungen für eine begrenzte Zeit - in der Regel ein Jahr - entsprechend dem Gebührentarif überlassen werden.

§ 7 Abmeldung

1. Die Abmeldungen sind vorbehaltlich des § 3 Abs. 1 nur zum 31.01. und 31.07. möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens einen Monat vorher schriftlich zugegangen sein.
2. Abmeldungen sind auch zu einem anderen Zeitpunkt zulässig, wenn der/die Teilnehmer/in aus gesundheitlichen Gründen den Unterricht nicht mehr wahrnehmen kann oder seinen/ihren Wohnsitz in Hennef (Sieg) aufgibt.
3. Abmeldungen nach Abs. 2 sind durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen und müssen der Musikschule schriftlich zugehen.

§ 8 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Musikschule der Stadt Hennef vom 29.09.2003 außer Kraft.

Gebührentarif der Musikschule der Stadt Hennef (Sieg)

Unterrichtszeit pro Woche/ Gebühr pro Monat	Teilnehmer/ innen	30 Minuten	45 Minuten	60 Minuten	2 x 45 Minuten
I. Hauptfächer					
Elementarstufe <i>Musikgarten, Musikalische Vorschule, Musikbasis, Blockflöten-/ Querflötengruppe, Gitarren-/ Ukulelegruppe, Trommel- /Percussiongruppe, Klaviergruppe, Tanz</i>	2-3	28,00 €			
	4 und mehr		28,00		
Einzelunterricht	1	69,00 €	93,00 €		
Gruppenunterricht	2	39,50 €	51,00 €		
	3		39,50 €		
	4 und mehr			39,50 €	
II. Ensemblefächer					
Ensembles, Band, Orchester, Jugendchor, Theorie (sofern <u>kein</u> Hauptfach belegt wurde)	3	11,00 €			
	4-9		11,00 €		
	10 und mehr			11,00 €	
Demenz-Singkreis				21,00 €	
III. Chor der Musikschule (zweiwöchig)					10,50 €
IV. Vokal Ensemble					10,50 €
V. Unterricht an Grundschulen					
Gruppen	2-3	28,00 €			
	4 und mehr		28,00 €		
Orchester (ohne Hauptfach)	3	11,00 €			
	4-9		11,00 €		
	10 und mehr			11,00 €	
Blockflötengruppe	2-3	11,00 €			
	4 und mehr		11,00 €		
Kinderchor / Grundschule	4 und mehr	0,00 €			
VI. Nutzungsgebühr für Instrumente			19,00 €		
VII. Kostenfreie Angebote					
1. Ensembles, Band, Orchester, Jugendchor, Theorie (sofern ein Hauptfach belegt wurde)	3	0,00 €			
	4-9		0,00 €		
	10 und mehr			0,00 €	
2. Kinderchor / Musikschule	4 und mehr		0,00 €		
3. Theater	4 und mehr		0,00 €		

Die vorstehenden Gebühren werden vorbehaltlich der Zustimmung des zuständigen Ausschusses im Abstand von jeweils 3 Jahren seit Inkrafttreten dieser Satzung um 5 % erhöht, etwaige Gebührensätze werden auf die jeweils nächsten 50 Cent bzw. auf den nächsten Euro aufgerundet. Die letzte Gebührenanpassung fand zum 01.08.2018 statt.

Im Falle einer Umsatzsteuerpflicht sind die Gebühren um die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer zu erhöhen. Hierüber ist eine gesonderte Abrechnung zu erstellen.